Anlage zum Wohngeldantrag

Wohngeldnummer

Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen.

Antrag vom (Antragsdatum)

Für Wohnflächen-neuberechnungen ab 01.01.2004 !

☐ **Mietzuschuss** ☐ **Lastenzuschuss**

Angaben über die Wohnfläche ☐ der Wohnung ☐ des Eigenheimes

Wohngeldberechtigte Person

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer)

		Räume	Grundfläche m²	davon haben eine lichte Höhe von mindestens 2 m m²	davon haben eine lichte Höhe von weniger als 2 m, jedoch mind. 1 m m²
1 Wohnräume	1.1	Wohnzimmer			
	1.2	Wohnzimmer			
	1.3.	Schlafzimmer			
	1.4	Schlafzimmer			
	1.5	Esszimmer			
	1.6	Küche			
	1.7	Bad/Duschraum			
	1.8	Flure/Dielen			
	1.9	Toiletten			
	1.10	Abstellräume in der Wohnung			
	1.11				
	1.12				
		Zusammen	0,00	0,00	0,00
2 Geschäftsräume	2.1				
	2.2				
		Zusammen	0,00	0,00	0,00
3 Anteilige Wohnflächen	3.1	Wintergarten (unbeheizbar)			
	3.2	Wintergarten			
	3.3	Schwimmbad			
	3.4	Balkon/Dachgarten/Terrasse			
	3.4	Loggia			
	3.6				
	3.7				
		Zusammen	0,00		

- bitte wenden -

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

00/620/8165/01 W. Kohlhammer GmbH (25110)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

4	Ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden die Räume unter Nr.	
	Einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. Untermieter) werden die Räume unter Nr.	

Ort, Datum	Unterschrift der wohngeldberechtigten Person
Ort, Datum	Unterschrift der Vermieterin/des Vermieters

↓ Wird von der Wohngeldbehörde ausgefüllt ↓

Wohnflächenberechnung (Anrechnung von Grundflächen nach § 4 WoFlV)

1. **Gesamtgrundfläche**

Wohnräume (Nr. 1.1 - 1.12) und anteilige Wohnflächen (Nr. 3.1 - 3.7) **ohne** Geschäftsräume (Nr. 2.1, 2.2)	m²

2. **Hiervon abzurechnen**

2.1	Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 2 m, jedoch mindestens 1 m (hälftige Fläche)	m²	
2.2	anteilige Wohnflächen, z. B. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen (hälftige Fläche)	m²	
2.3	anteilige Wohnfläche von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen (in der Regel zu einem Viertel anrechenbar, höchstens jedoch zur Hälfte)	m²	
2.4	Summe der abzuziehenden Flächen		m²

3. **Wohnfläche** m²

Festgestellt

Ort, Datum	Unterschrift/Hdz.

Hinweis für die Bewilligungsstelle

Nicht in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen sind (§ 2 Absatz 3 WoFlV):

1. Zubehörräume, insbesondere:
 Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen

2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen.

3. Geschäftsräume.

Für die Berechnung der Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 (Art.-Nr. 00/620/8160/01) gilt § 42 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 01.01.2004 mit folgendem Wortlaut:

„ Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden.“